

Satzung des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Stolpen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen, „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Stolpen“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.
- (3) Der Sitz des Vereines ist der Ortsteil Stolpen der Stadt Stolpen.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Stolpen hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen des Ortsteiles Stolpen zu fördern,
 - b) die Interessen der Mitglieder des Vereines gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen,
 - d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereines und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
 - e) die Beschaffung und die Weiterleitung von Mitteln an die Kommune zur Förderung des Feuerschutzes muss als Satzungszweck festgelegt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereines

- Der Verein besteht aus:
- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
 - b) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung
 - c) den Ehrenmitgliedern
 - d) den fördernden Mitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Aktive Mitglieder des Vereines sind solche, die gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt Stolpen der Einsatzabteilung angehören.
- (4) In die Ehren- und Altersabteilung wechseln die Mitglieder die gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt Stolpen nicht mehr der Einsatzabteilung angehören.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich Besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf

Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(3) Über den Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Die Absätze 1 – 3 sind auch für die Ehren- und Altersabteilung anzuwenden.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

(6) Weiterhin endet die Mitgliedschaft automatisch durch - Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung durch Ausschluss – gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt Stolpen.

(7) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(8) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Errichtung des Vereinszweckes werden aufgebracht

a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge aller Vereinsmitglieder, deren Höhe vom Vereinsvorstand festzusetzen ist

b) durch freiwillige Zuwendungen,

c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vereinsvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Berufung muss die Tagesordnung bezeichnen und erfolgt durch amtliche Bekanntmachung im Schaukasten der FFW Stolpen und mit schriftlicher Einladung.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- c) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- d) Die Wahl des Vereinsvorsitzenden, des Stellvertreters des Vereinsvorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und Pressewarts in einer Person, der drei Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren
- e) Wahl der Kassenprüfer auf eine Amtszeit von 5 Jahren
- f) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- g) Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

(3) Vereinsvorsitzender, Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden, Rechnungsführer, Schriftführer und Pressewart in einer Person und 3 Beisitzer, werden offen gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Ehren- und Altersabteilung

Die Wahl des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung.

§ 12

Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vereinsvorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer
- d) dem Schriftführer und Pressewart in einer Person
- e) den drei Beisitzern

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

(5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden in den Vereinsvorstand kooptiert, und haben an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Rechnungswesen

(1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsordnung erteilt hat.

Auszahlungen sind immer vom Rechnungsführer zu unterschreiben und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen.

Bei der Kontoführung ist analog zu verfahren.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern

Rechnung.

(5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 15

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(2) Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 16

Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stolpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die Liquidation übernimmt der Vorstand.

§ 17

Errichtung und Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Stolpen beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stolpen, der 16.03.2012